

FA Chemnitz-Süd,09097 Chemnitz

Bescheid

Frau
Martina Markert
Brückenstr. 31
09111 Chemnitz

für 2019 über die gesonderte und
einheitliche Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen

Für
Firma FeiMa GbR
Wladimir-Sagorski-Str. 22 , 09122 Chemnitz

Der Bescheid ergeht an Sie als Empfangsbevollmächtigten mit Wirkung für und gegen alle
Feststellungsbeteiligten.

Feststellung

Art der Feststellung
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Feststellung der Besteuerungsgrundlagen

Die Besteuerungsgrundlagen für 2019 werden für die an der vorbezeichneten Gesellschaft / Gemein-
schaft Beteiligten wie folgt festgestellt:

	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	10.000,00
Die Einkünfte setzen sich wie folgt zusammen:	
Laufende Einkünfte (nach Quote verteilt)	10.000,00
Gewerbesteuermessbetrag der Gesellschaft	0,00

Aufteilung der Besteuerungsgrundlagen
Die Verteilung erfolgt nach Bruchteilen.

Die Besteuerungsgrundlagen werden für die an der vorbezeichneten Gesellschaft / Gemeinschaft
Beteiligten wie folgt aufgeteilt:

00001 Frau	Finanzamt:	Chemnitz-Mitte	
Eva Rita	IdNr.:	* 45 920 617 358	
Derehis	Art der Beteiligung:	Mitunternehmer	
Straße der Nationen 105	Austritt:	31.08.2019	
09113 Chemnitz			
Verteilungsquote ab 01.01.2019		1 /	3
ab 01.09.2019		0 /	0
			€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb			2.219,18
Die Einkünfte setzen sich wie folgt zusammen:			
Laufende Einkünfte (nach Quote verteilt)			2.219,18

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Chemnitz-Süd
Paul-Bertz-Str. 1, 09120 Chemnitz
Tel.: 0371 279-2312

Kreditinstitut:
Bbk Chemnitz
IBAN DE29 8700 0000 0087 0015 01 BIC MARKDEF1870

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.sachsen.de

109225000345560006

Anteil am Gewerbesteuermessbetrag der Gesellschaft 0,00 %
 Anteiliger Gewerbesteuermessbetrag der Gesellschaft 0,00

00002 Frau Finanzamt: Chemnitz-Mitte
 Martina IdNr.: * 74 930 765 819
 Markert
 Brückenstr. 31
 09111 Chemnitz Art der Beteiligung: Mitunternehmer

Verteilungsquote ab 01.01.2019 1 / 3
 ab 01.09.2019 1 / 2

€

Einkünfte aus Gewerbebetrieb 3.890,41

Die Einkünfte setzen sich wie folgt zusammen:
 Laufende Einkünfte (nach Quote verteilt) 3.890,41

Anteil am Gewerbesteuermessbetrag der Gesellschaft 50,00 %
 Anteiliger Gewerbesteuermessbetrag der Gesellschaft 0,00

00003 Frau Finanzamt: Chemnitz-Süd
 Elisabeth Renate IdNr.: 70 830 654 918
 Oehler
 Faleska-Meinig-Str. 120
 09122 Chemnitz Art der Beteiligung: Mitunternehmer

Verteilungsquote ab 01.01.2019 1 / 3
 ab 01.09.2019 1 / 2

€

Einkünfte aus Gewerbebetrieb 3.890,41

Die Einkünfte setzen sich wie folgt zusammen:
 Laufende Einkünfte (nach Quote verteilt) 3.890,41

Anteil am Gewerbesteuermessbetrag der Gesellschaft 50,00 %
 Anteiliger Gewerbesteuermessbetrag der Gesellschaft 0,00

Die festgestellten Besteuerungsgrundlagen werden den Veranlagungen der Beteiligten zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zugrunde gelegt.

Erläuterungen

Aufgrund Nichtabgabe/verspäteter Abgabe der Feststellungserklärung wird ein Verspätungszuschlag gemäß § 152 AO festgesetzt. Über die Festsetzung des Verspätungszuschlags ergeht ein gesonderter Verwaltungsakt.

Das Finanzamt hat die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 der Abgabenordnung geschätzt, weil bisher keine Feststellungserklärung abgegeben wurde. Trotz der Schätzung kann eine Steuerstraftat/Steuerordnungswidrigkeit vorliegen. Die Feststellungserklärung ist unverzüglich nachzureichen, denn die Schätzung befreit nicht von der Erklärungspflicht. Bei der Erstellung dieser Feststellungserklärung ist auch zu prüfen, ob sich auch für andere Zeiträume eine Steuerpflicht ergibt oder bereits abgegebene Steuererklärungen zu berichtigen sind. Sollte dies der Fall sein, sind auch für diese Zeiträume (ggf. berichtigte) Feststellungserklärungen zu erstellen. Um Nachteile zu vermeiden, sind unbedingt alle Feststellungserklärungen für die entsprechenden Zeiträume gleichzeitig abzugeben. Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist nur unter den Voraussetzungen des § 371 der Abgabenordnung möglich. Bei Zweifelsfragen sollte ein Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden Berufe hinzugezogen werden.



FA Chemnitz-Süd, 09097 Chemnitz
16 42C1 DECO B4 1000 159D
DV 02.22 1,00 Deutsche Post 
K4000 *B12*15*000345*



Bescheid

für 2019 über den
Gewerbesteuermessbetrag

Frau
Martina Markert
Brückenstr. 31
09111 Chemnitz

Für
Firma FeiMa GbR
Wladimir-Sagorski-Str. 22, 09122 Chemnitz

Festsetzung

Art der Festsetzung
Der Bescheid geht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Festsetzung

Der Gewerbesteuermessbetrag für 2019 wird festgesetzt auf 0 €.
Der Verspätungszuschlag zur Gewerbesteuererklärung
wird bei einer Verspätung von 06 Monaten nach § 152 Abs. 6 Satz 2 AO
festgesetzt auf 06 x 25 € 150 €.

Besteuerungsgrundlagen

	€
Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 Satz 1 und 2 GewStG)	10.000
Gewerbeertrag	10.000
Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG	-10.000
verbleibender Betrag	0
Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag, abgerundet auf volle €	0
Gewerbesteuermessbetrag	0

109225000345160008

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Bundeseinheitliche Finanzamts-Nr.: 3214	Heberechtigte Gemeinde: Amtlicher Gemeindegeschlüssel:	Chemnitz 14511000	Die Gewerbesteuer ist nur an die im Gewerbe- steuerbescheid bezeich- nete Stelle zu zahlen.
	Gewerbekennzahl: Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen	476210	

Erläuterungen

Das Finanzamt hat die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 AO geschätzt, weil Sie bisher keine Steuererklärung abgegeben haben. Trotz der Schätzung kann eine Steuerstraftat / Steuerordnungswidrigkeit vorliegen. Reichen Sie bitte Ihre Steuererklärung unverzüglich nach, denn die Schätzung befreit Sie nicht von Ihrer Erklärungspflicht.

Bitte überprüfen Sie bei der Erstellung dieser Steuererklärung, ob sich auch für andere Zeiträume eine Steuerpflicht ergibt oder bereits abgegebene Steuererklärungen zu berichtigen sind. Sollte dies der Fall oder nach Ihrer Einschätzung möglich sein, erstellen Sie bitte auch für diese Zeiträume (ggf. berichtigte) Steuererklärungen. Zur Vermeidung von Nachteilen geben Sie bitte unbedingt alle Steuererklärungen für die entsprechenden Zeiträume gleichzeitig ab.

Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist nur unter den Voraussetzungen des § 371 AO möglich. Bei Zweifelsfragen sollte ein Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden Berufe hinzugezogen werden.

Der Verspätungszuschlag wurde wegen Nichtabgabe / verspäteter Abgabe der Steuererklärung / Steueranmeldung festgesetzt.

Aufgrund des Gewerbesteuermessbetrages wird die Gewerbesteuer nach dem von der Gemeinde bestimmten Prozentsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben.

Hierüber geht Ihnen ein gesonderter Gewerbesteuerbescheid von der Gemeinde zu.

Aufgrund des Steuermessbetrages werden die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen von der Gemeinde festgesetzt und durch einen gesonderten Vorauszahlungsbescheid erhoben.

Hierüber geht Ihnen ein gesonderter Gewerbesteuerbescheid von der Gemeinde zu.

Der Steuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen wird gemäß § 19 Abs. 3 GewStG festgesetzt.

Der Verspätungszuschlag fließt der Gemeinde zu und wird durch den Gewerbesteuerbescheid mit angefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig.

Soweit die Vollziehung dieser Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

7:30- Mo-15:30, Di-18, Mi-13, Do-17, Fr-12

Informations- und Annahmestelle

Montag 7:30 - 15:30 Uhr

Dienstag 7:30 - 18:00 Uhr

Mittwoch 7:30 - 13:00 Uhr

Donnerstag 7:30 - 17:00 Uhr

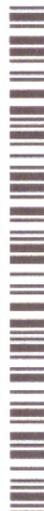
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Linie 4 - Haltestelle Südring

Linien 43 und 53 - Dr.Salvador-Allende-Straße

109225000345160008



Steuernummer 214/153/18003
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 0371 279-2311
Telefax 0371 2792049

FA Chemnitz-Süd,09097 Chemnitz

Bescheid

ab 2022 über den

Gewerbsteuerermessbetrag

für Zwecke der Vorauszahlungen

Frau
Martina Markert
Brückenstr. 31
09111 Chemnitz

Für
Firma FeiMa GbR
Wladimir-Sagorski-Str. 22 , 09122 Chemnitz

Festsetzung der Vorauszahlungen

Der Gewerbesteuerermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen ab 2022 wird festgesetzt auf 0 €.

Die Festsetzung gilt auch für die Folgezeit bis zur Bekanntgabe eines neuen Gewerbesteuerermessbescheides für Zwecke der Vorauszahlungen.

Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Vorauszahlungen

	€
Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 Satz 1 und 2 GewStG).	10.000
Gewerbeertrag	10.000
Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG	-10.000
verbleibender Betrag	0
Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag für Vorauszahlungen, abgerundet auf volle €	0

Erläuterungen

Das Finanzamt hat die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 AO geschätzt, weil Sie bisher keine Steuererklärung abgegeben haben. Trotz der Schätzung kann eine Steuerstraftat / Steuerordnungswidrigkeit vorliegen. Reichen Sie bitte Ihre Steuererklärung unverzüglich nach, denn die Schätzung befreit Sie nicht von Ihrer Erklärungspflicht.

Bitte überprüfen Sie bei der Erstellung dieser Steuererklärung, ob sich auch für andere Zeiträume eine Steuerpflicht ergibt oder bereits abgegebene Steuerklärungen zu berichtigen sind. Sollte dies der Fall oder nach Ihrer Einschätzung möglich sein, erstellen Sie bitte auch für diese Zeiträume (ggf. berichtigte) Steuerklärungen. Zur Vermeidung von Nachteilen geben Sie bitte unbedingt alle Steuerklärungen für die entsprechenden Zeiträume gleichzeitig ab.

Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist nur unter den Voraussetzungen des § 371 AO möglich. Bei Zweifelsfragen sollte ein Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden Berufe hinzugezogen werden.

Aufgrund des Steuermessbetrages werden die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen von der Gemeinde festgesetzt und durch einen gesonderten Vorauszahlungsbescheid erhoben.

Hierüber geht Ihnen ein gesonderter Gewerbesteuerbescheid von der Gemeinde zu. Der Steuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen wird gemäß § 19 Abs. 3 GewStG festgesetzt. Die Berechnung der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Vorauszahlungen erfolgt auf Basis der Werte für das Jahr 2019.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Bundeseinheitliche Finanzamts-Nr.: 3214	Heheberechtigte Gemeinde: Amtlicher Gemeindeschlüssel:	Chemnitz 14511000	Die Gewerbesteuer ist nur an die im Gewerbesteuerbescheid bezeichnete Stelle zu zahlen.
	Gewerbekennzahl:	476210	
	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen		

109225000345260005



Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig.

Soweit die Vollziehung dieser Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

7:30- Mo-15:30, Di-18, Mi-13, Do-17, Fr-12

Informations- und Annahmestelle

Montag 7:30 - 15:30 Uhr

Dienstag 7:30 - 18:00 Uhr

Mittwoch 7:30 - 13:00 Uhr

Donnerstag 7:30 - 17:00 Uhr

Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Linie 4 - Haltestelle Südring

Linien 43 und 53 - Dr.Salvador-Allende-Straße

109225000345260005



Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Umsatzsteuer, des Verspätungszuschlags und der Zinsen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf das angegebene Konto des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

7:30- Mo-15:30, Di-18, Mi-13, Do-17, Fr-12

Informations- und Annahmestelle
Montag 7:30 - 15:30 Uhr
Dienstag 7:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch 7:30 - 13:00 Uhr
Donnerstag 7:30 - 17:00 Uhr
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Linie 4 - Haltestelle Südring
Linien 43 und 53 - Dr.Salvador-Allende-Straße

Steuernummer 214/153/18003
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 0371 279-2311
Telefax 0371 2792049

FA Chemnitz-Süd,09097 Chemnitz

Bescheid

für 2019 über

U m s a t z s t e u e r ,

Zinsen und Verspätungszuschlag

Frau
Martina Markert
Brückenstr. 31
09111 Chemnitz

Für
Firma FeiMa GbR
Wladimir-Sagorski-Str. 22 , 09122 Chemnitz

Festsetzung und Abrechnung

Art der Festsetzung
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
Die Zinsfestsetzung wird (teilweise) ausgesetzt nach § 165 Abs. 1 Satz 4 AO.

Festsetzung

	Umsatz- steuer €	Zinsen zur Umsatzsteuer €	Verspätungs- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	620,00	0,00	150,00	770,00
Abrechnung (Stichtag: 04.02.2022)				
Abzurechnen sind	620,00	0,00	150,00	770,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00	0,00
Noch zu zahlen	620,00	0,00	150,00	770,00
Bitte zahlen Sie spätestens am 18.03.2022	620,00		150,00	770,00

109225000345360002

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung der Umsatzsteuer	Bemessungs- grundlage €	Steuer €/Ct
Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben		
Umsätze zum allgemeinen Steuersatz		
Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19 %	28.000	5.320,00

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Chemnitz-Süd
Paul-Bertz-Str. 1, 09120 Chemnitz
Tel.: 0371 279-2312

Kreditinstitut:
BBk Chemnitz
IBAN DE29 8700 0000 0087 0015 01 BIC MARKDEF1870

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.sachsen.de

Umsätze zum ermäßigten Steuersatz

Lieferungen und sonstige Leistungen zu 7 %	40.000	2.800,00
<hr/>		
Summe der steuerfreien und steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und unentgeltlichen Wertabgaben	68.000	
Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen u. unentgeltl. Wertabgaben		8.120,00
Abziehbare Vorsteuer- und Kürzungsbeträge		
Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG)		7.500,00
<hr/>		
Umsatzsteuer/Überschuss		620,00

Berechnung der Zinsen

	€
Festgesetzte Umsatzsteuer	620,00
zu verzinsen	
620,00 € zu Ihren Ungunsten	
600,00 € vom 01.10.2021 bis 18.02.2022	
(0 volle Monate zu 0,5 % = 0,0 %)	
festzusetzende Zinsen	0,00

Erklärungen

Das Finanzamt hat die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 AO geschätzt, weil Sie bisher keine Steuererklärung abgegeben haben. Trotz der Schätzung kann eine Steuerstraftat / Steuerordnungswidrigkeit vorliegen. Reichen Sie bitte Ihre Steuererklärung unverzüglich nach, denn die Schätzung befreit Sie nicht von Ihrer Erklärungspflicht.

Bitte überprüfen Sie bei der Erstellung dieser Steuererklärung, ob sich auch für andere Zeiträume eine Steuerpflicht ergibt oder bereits abgegebene Steuererklärungen zu berichtigen sind. Sollte dies der Fall oder nach Ihrer Einschätzung möglich sein, erstellen Sie bitte auch für diese Zeiträume (ggf. berichtigte) Steuererklärungen. Zur Vermeidung von Nachteilen geben Sie bitte unbedingt alle Steuererklärungen für die entsprechenden Zeiträume gleichzeitig ab.

Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist nur unter den Voraussetzungen des § 371 AO möglich. Bei Zweifelsfragen sollte ein Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden Berufe hinzugezogen werden.

Der Verspätungszuschlag wurde wegen Nichtabgabe / verspäteter Abgabe der Steuererklärung / Steueranmeldung festgesetzt.

Die Zinsen werden gem. § 233 a AO festgesetzt. Der zu verzinsende Betrag wurde auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abgerundet (§ 238 AO).

Die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 und § 239 Abs. 1 Satz 1 AO ausgesetzt.

Die Aussetzung der Zinsfestsetzung erfolgt aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 2021, Az. 1 BVR 2237/14, 1 BVR 2422/17, nach der § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 bis zu einer rückwirkenden Gesetzesänderung nicht mehr angewendet werden darf. Nach Verkündung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten rückwirkenden Gesetzesänderung wird die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen gegebenenfalls nachgeholt.

Für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 ergeht die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen endgültig.

109225000345360002



**Bescheid für 2019 über die gesonderte und einheitliche Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen vom 15.02.2022**

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Zur Einlegung des Einspruchs gegen die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen ist der in § 352 AO benannte Personenkreis befugt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur gegen diesen Feststellungsbescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen diesen Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig. Soweit die Vollziehung dieses Feststellungsbescheids ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

7:30- Mo-15:30, Di-18, Mi-13, Do-17, Fr-12

Informations- und Annahmestelle

Montag 7:30 - 15:30 Uhr

Dienstag 7:30 - 18:00 Uhr

Mittwoch 7:30 - 13:00 Uhr

Donnerstag 7:30 - 17:00 Uhr

Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Linie 4 - Haltestelle Südring

Linien 43 und 53 - Dr.Salvador-Allende-Straße

109225000345660010